

Photovoltaik und Solarthermie



Das Thema „Energiegewinnung durch die Kraft der Sonne“ beschäftigt nicht nur Politik, Industrie, Gewerbe und Investoren, sondern auch Bauherren, Eigentümer von Wohnungen oder auch deren Mieter interessieren sich zunehmend für diese Möglichkeit der Energiegewinnung.

Mit dem Ausbau von Solarthermie und Photovoltaikanlagen wird ein Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet. Oftmals werden mit selbst produziertem Strom z.B. Wärmepumpen oder Erdsonden betrieben, die wiederum klimafreundliche oder gar klimaneutrale Wärme liefern.

Gemäß Landesbauordnung (LBauO) Rheinland-Pfalz bedürfen Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie keiner Baugenehmigung. Ausgenommen ist die Genehmigungsfreiheit für solche Anlagen an oder auf Hochhäusern sowie bei denkmalgeschützten Gebäuden und in der Umgebung von Kultur- und Naturdenkmälern. Denkmalzonen fallen ebenso darunter. In diesen Fällen ist ein Bauantrag erforderlich.

Unabhängig davon sollten sich alle Bauherren vor der Bestellung oder Montage einer Solaranlage bei ihrer Gemeinde erkundigen, ob andere Vorschriften zu beachten sind. Die Bauabteilung der VG-Verwaltung hilft hier gerne weiter.

Beispielsweise können Bebauungspläne die erlaubte Art der Belegung, z.B. nur regelmäßige, rechteckige Formen, keine Überstände oder einzuhaltende Abstände zu Traufe, Ortgang und First, festsetzen. Damit soll einem unästhetischen Durcheinander auf der Dachlandschaft vorgebeugt werden. Andere einzuhaltende Regeln können sich in den Gestaltungssatzungen der Gemeinden wiederfinden. Die Gestaltungsvorschriften einer Satzung stellen ein einzuhaltendes Ortsrecht dar, dessen Nichtbeachtung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Soll von den Festsetzungen einer Gestaltungssatzung abgewichen werden, ist ein Abweichungsantrag über die Ortsgemeinde an die Bauaufsichtsbehörde bei der Kreisverwaltung SÜW einzureichen.

Die Gestaltungssatzungen haben zum Ziel, den historisch gewachsenen Altortbereich in seinem Bestand zu schützen, zu erhalten oder behutsam weiterzuentwickeln. Die oftmals verbreitete Annahme ist falsch, dass die Erleichterungen in der Umsetzung von erneuerbaren Energien über den Satzungen der Gemeinden stehen. Genauso wenig sind die Gestaltungssatzungen rechtswidrig, nur weil sie Vorschriften zu Photovoltaik und Solarthermie machen. Dies wären sie erst dann, wenn sie Photovoltaik und Solarthermie gänzlich verbieten würden.

Die Bebauungspläne, Gestaltungssatzungen und Denkmalzonen sind auf der Website der Verbandsgemeinde Maikammer über den folgenden Link jederzeit einsehbar.

<https://vg-maikammer.de/buergerservice/bauen-in-der-verbands-gemeinde/>